

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Schoningen / Kreis Northeim

M 1:1000

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Erläuterung

- Planbereichsgrenze
- Geplante Flurstücksgrenze
- Bestehende Flurstücksgrenze
- Entfallende Flurstücksgrenze
- Sichtdreiecksbegrenzung
- Straßenbegrenzungslinie (Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Elit-Leitung
- 1. Änderung
- Mindestprogramm der anzupflanzenden Bäume
- Bestehende Garagen bzw. Nebenanlagen
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Geplante Garagen bzw. Nebenanlagen

Nutzungsart

- 2) Gemischte Bauflächen (M)
- a) in Dorfgebieten (MD)
- Garagen bzw. Nebenanlagen - es darf nur profilgleich angebaut werden
- Öffentliche Straßen u. Wegeflächen
- Private Parkplätze

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- Einzuhaltende Geschosszahl ① u. ②
- In Dorfgebieten (MD)
- Größtes Maß der baulichen Nutzung
- Einzuhaltende Geschossflächenzahl (GFZ)
- ① = 0,4 ② = 0,6
- Für die Abstände zu den Nachbargrenzen gelten die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim vom 7.8.1939 in der Fassung vom 24.9., soweit dieser Plan nichts anderes aufweist.
- Nach Aushub der Baugrube sind die Höhen durch den Bauherrn örtlich überprüfen zu lassen. Sind Höhen für OKF Erdgeschoss nicht angegeben, so sind sie im Einvernehmen mit dem Planungsamt festzulegen.
- Einzuhaltende Grundflächenzahl (GRZ)
- ① = 0,4 ② = 0,4



Aufgestellt:
Göttingen den 15. August 1964
Dipl. Ing.
Architekt *Peter Hopmann*

Ausgefertigt Northeim, den 1. April 1962
Katasteramt

Blum

Die Richtigkeit der gegenwärtigen Grenzen, die diesem Plan zugrunde liegen wird hiermit bescheinigt.

Der Gemeinde Schoningen ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts Northeim vom 1. April 1962 - V 297/A/61 - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Vom Rat der Gemeinde Schoningen beschlossen am 28.8.1964

Bürgermeister *Winkler*

Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BgbI. I. S. 341) öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 5.8.1963 bis 9.9.1963
Schoningen, den 6.9.1963

Winkler
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen am 14.9.1964

Schoningen, den 20.9.1964
Bürgermeister *Winkler*
Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BgbI. I. S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
HHSB Nr. 61, 3, (1)

Hildesheim, den 24.9.1964
Siegel Der Regierungspräsident
Unterschrift

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes
Bekanntgemacht am

Schoningen, den *Winkler*
Gemeindedirektor